

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

162 (16.6.1894)

Beilage zu Nr. 162 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 16. Juni 1894.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 14. Juni. 95. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Geh. Rath Dr. Noff und Ministerialrath Hübsch.

Präsident Gönner eröffnet 1/10 Uhr die Sitzung.

Tagesordnung: Beratung des Berichts der Kommission über die drei Gesetzesentwürfe der Abgg. v. Buol u. Gen.: a. Zulassung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, b. Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Missionen durch auswärtige Ordensleute und c. allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Abg. Wacker betont als Berichterstatter einleitend, daß er geglaubt habe, daß, als ihm die Berichterstattung übertragen, auf allen Seiten des Hauses man mit sich habe reden lassen wollen. Das sei leider nicht eingetroffen, denn die rechte Seite des Hauses, also zwar nahezu die Hälfte, habe nur ein entschiedenes Nein gehabt. Auch hätte sich für die Anträge nicht eine einfache Mehrheit gefunden, so daß auch dadurch das Amt eines Berichterstatters erschwert worden sei, und zwar um so mehr, als zum erstenmale ein Vertreter seiner Partei die Berichterstattung über die kirchenpolitischen Anträge erhalten habe. Er hoffe, daß aus dem gesammten Hause heraus sich eine Mehrheit für die Anträge, die der Gerechtigkeit und Freiheit entspringen, finden werde. In der langen Sitzung des Landtags habe man die materiellen Interessen des Landes wesentlich gefördert, heute verlange man nur eine Forderung der Gerechtigkeit und Freiheit. Heute handle es sich vor allem um die Lebenserziehung einer Klasse von Menschen, die sich die Pflege der Humanität, Selbstaufopferung und Nächstenliebe zur Aufgabe gestellt. Die drei Anträge seien innerlich verwandt, gewähre man außerbadischen Ordenspriestern die Abhaltung von Missionen, so müsse auch die auswärtige Vorbildung gültig sein, oder es müsse Dispens erteilt werden. Die Dispensertheilung sei aber abhängig von der jeweiligen politischen Konstellation des Ministeriums. Die wissenschaftliche Vorbildung trage doch nur dazu bei, besser vorzutragen, während dieselbe in Bezug auf das Amt selbst irrelevant sei. Wollte man aber erstlich die Missionen, dann müsse man auch dem Antrag auf Vorbildung der Geistlichen zustimmen, noch mehr aber dem Antrag auf Zulassung von Ordensniederlassungen. Wollte man den Ordensgeistlichen gestatten, im Lande zu predigen, so müsse man ihnen doch auch gestatten, im Lande zu wohnen und zu leben. Mit Unrecht werde der vaterländische Sinn der Ordensleute angezweifelt, dieselben befähigen aber die gleiche Vaterlandsliebe und empfinden es schwer, fern vom Vaterland leben zu müssen.

Trotz des inneren Zusammenhanges der Anträge könnten dieselben doch getrennt werden, wie ihnen auch ein verschiedenes Schicksal bereitet werden könnte. Besonders hervorzuheben sei aber, daß sich sämtliche Anträge auf dem Boden der 1860er Gesetzgebung bewegten, und wenn man früher seitens seiner Partei gegen diese Gesetzgebung angekämpft habe, so sei dies nur gegen einzelne Bestimmungen gewesen. Heute wolle man nur aus diesem Gesetz das aus der Welt schaffen, was der Gesetzgeber eigentlich selbst nicht gewollt habe. Wohl sei die Angelegenheit rein katholischer Natur, doch handle es sich um eine Frage der Toleranz, der paritätischen Gerechtigkeit und der konfessionellen Freiheit. Auf der paritätischen Gerechtigkeit beruhe der konfessionelle Frieden, der allerdings nicht mit konfessioneller Zufriedenheit zu verwechseln sei. Wer das anerkenne, müsse den Anträgen zustimmen. Wenn auf kirchlichem Gebiet Jemand Anrecht auf Berücksichtigung habe, so sei es die oberste Kirchenbehörde des Landes. Dabei handle es sich nicht darum, wie Jemand über die Orden denke, ob sie ihm gefallen, oder nicht, sondern lediglich um das gleiche Recht. Früher seien die Orden in Baden zahlreich und von segensvoller Wirkung gewesen; überall mehr als in Baden sei man gerechter gegen die Orden. Der Herr Staatsminister habe immer wieder auf die weiblichen Ordensniederlassungen in Baden hingewiesen und dadurch beweisen wollen, daß die Zulassung garantiert sei. Werde heute die Ordensfrage abgelehnt, werde sie morgen von neuem auftauchen und man werde nicht eher ruhen, als bis diese Angelegenheit zum Frieden der katholischen Bevölkerung gelöst. Die Nationalliberalen möchten heute ihre Vergangenheit vergessen, es würde ihnen Niemand daraus einen Vorwurf machen, wenn sie heute genehmigten, was sie früher verweigerten. Auch die Regierung bitte er mit Nachdruck für diese Forderungen einzutreten, denn sie trage die Verantwortung, wenn nichts zu Stande komme.

Abg. Kiefer möchte den Berichterstatter fragen, woher er die Berechtigung ableite, im Namen der badischen Katholiken zu sprechen. Auch auf der nationalliberalen Seite finde eine Reihe gut gesinnter, religiöser Katholiken, die der Belehung des Abg. Wacker nicht bedürften. Diese Anträge seien das gerade Gegenteil von dem, was schon unter Karl Friedrich Gesetz gewesen. Was der erste Antrag verlange, sei etwas, was in keinem deutschen Staate existiere. Man wolle Orden in's Land bringen und dem Staate gewissermaßen aus Höflichkeit Anzeige gestatten. Dem Staate müsse aber eine Aufsichtsgewalt zustehen.

Der bekannte württembergische Staatsmann Rümelin, der auch ein Konfessionar abgelehnt, dem er allerdings zum Opfer gefallen, habe damals geschrieben, daß der Staat auf seine Hoheitsrechte nicht verzichten dürfe. Wacker scheine aber auch gar nicht zu wissen, daß der Jesuitenorden, dem alle übrigen Orden unterständen, jedem seiner Mitglieder einen Eid auferlege, sich vom Vaterland, ja von der Familie zu trennen. Die katholische Kirche habe aber auch nie die Parität anerkannt, denn sie halte sich für die einzige berechtigte Kirche im Staate. Die katholischen Geistlichen in diesem Hause stritten um das, was von oben ihnen geboten. Stimme man den Anträgen bei, so würde Baden von ultramontanen Propagandisten überflutet werden. Die Missionen seien die Propaganda der Kirche, sie sei die Grundinstitution der katholischen Kirche. Und wenn man auch den Protestantismus nicht wegsetzen könne, so werde man dies doch mit dem Ultrakatholizismus versuchen. Die nächste Folge würde aber auch der Kampf gegen die Schule sein. Was die Vorbildung der Geistlichen betreffe, so halte er die jetzige Institution für die richtige, denn daß die Geistlichen eine gewisse Bildung besäßen, dürfe und müsse man verlangen. Die Herren drüben wollten aber das Konvikt, er die Wissenschaft. In keinem Land der Welt seien die katholischen Geistlichen weniger geschätzt als in Italien, und zwar deshalb, weil sie dort am wenigsten gebildet seien. Eine geistige Drossel der Geistlichen im Sinne der Orden verabschiede er aber. Wollte man, wie er, die Orden nicht in das Land lassen, so dürfe man auch die Missionen nicht zulassen. Die liberale Partei habe auch seiner Zeit an der Beseitigung des Mangels der katholischen Geistlichen mitgewirkt, indem man das Examen beseitigt habe. Von einem Druck auf die katholische Bevölkerung könne keine Rede sein. Einverstanden sei er mit der Regierung in dem, was sie in der Kommission zu Punkt 1 und 3 ausgeführt. Heute läge kein Grund vor, die schützenden Thürme des Staates abzubauen.

Abg. Wacker fühlt sich durch die Ausführung, daß sie, die katholischen Geistlichen, hier säßen, um für das zu streiten, was ihnen von oben geboten, beleidigt und stellt es dem Präsidenten anheim, ob er diesem Gefühl nicht Rechnung tragen wolle.

Präsident Gönner hat die Ausführung Kiefer's dahin aufgefaßt, daß er habe sagen wollen, die Herren verfechten, was ihre innere Ueberzeugung ist.

Abg. Kiefer erklärt, daß er nicht habe sagen wollen, daß Abg. Wacker gegen seine Stimmung hier seine Stellung ausfülle.

Abg. Wacker gibt sich mit dieser Erklärung zufrieden. Abg. v. Buol dankt im Auftrag seiner Parteifreunde dem Abg. Wacker für den Bericht, der nach verschiedenen Richtungen hin eine werthvolle Arbeit sei, und wendet sich gegen Abg. Kiefer, der in seiner Kritik des Papstes, den er der Gehässigkeit geziehen, die Grenzen des parlamentarisch Erlaubten überschritten habe.

Präsident Gönner bemerkt, daß Abg. Kiefer von Gehässigkeit des Papstes nicht gesprochen habe.

Abg. v. Buol (fortfahrend) wirft gleichfalls einen vergleichenden Blick auf die Verhandlungen der verflochtenen Tage, dort habe es sich um große materielle Opfer gehandelt, während es sich hier um ein kleines Opfer handle an Eingekommenheit oder besser Voreingenommenheit gegen die Orden. Dort Widerstand, weil man nicht nach allen Richtungen gewähren konnte, hier Widerstand, obgleich das, was man verlange, gesetzlich schon gewährt worden sei. Die Ursache liege in einer tiefliegenden Abneigung gegen die Klöster, die auf die Lektüre kenntnisloser Bücher zurückzuführen sei. Die Orden seien durchaus nicht ein Theil der ecclesia militans, wie man auch nicht zu befürchten habe, daß die Parität gestört werde. An der Schwelle des 20. Jahrhunderts gebe es keinen Raum mehr zur Bekämpfung von Konfessionen. Der Protestantismus möge mit sich selbst fertig werden, von den Orden habe derselbe nichts zu befürchten. Im ganzen übrigen Deutschland seien die Verhältnisse betriebender Natur und in dessen stehe eine Revision der Ordensgesetzgebung im Sinne einer Erweiterung in sicherer Aussicht.

Die jetzige Frage sei, was wolle seine Partei, was stehe ihren Wünschen entgegen und was könne man thun, um diese Hindernisse aus der Welt zu schaffen. Das Gesetz von 1860 stehe den Anträgen im allgemeinen nicht entgegen; bei den Anträgen habe seine Partei die Absicht verfolgt, die Stellung der Regierung zu erleichtern, ihr die Initiative zu nehmen. Niemand sei es ihr eingefallen, dem Staate Rechte nehmen zu wollen, oder volle, unbeschränkte Freiheit zu verlangen. Der Zusatz, den die Anträge in der Kommission erhalten, erscheine ihm nicht konsequent, weil er gewisse Ordenszulassungen unmöglich mache. Er sei aber auch heute bereit, die Ordenszulassungen nach preussischer Art anzunehmen. Auf gesetzlichem Boden liege also kein Hinderniß für Einführung der Orden. Unsere gegenwärtige Zeit bedürfe aber derselben. Kiefer habe sich auf die Jesuiten berufen, die die Führer im Kampfe gegen die Protestanten seien; er halte ihm entgegen, daß Friedrich der Große, als durch ein Breve des Papstes der Jesuitenorden in Preußen aufgehoben, den Jesuiten in einem Schreiben an den Bischof von Breslau volle Freiheit zugesichert habe. Der Herr Minister habe die „thatsächlichen Verhältnisse“ als Gegnerin der Orden angeführt und auch die „Haltung

der Presse“ in die Debatte gezogen. Was unter den „thatsächlichen Verhältnissen“ zu verstehen sei, wisse er nicht, und irgend ein Artikel einer Zeitung könne doch bei der Lösung dieser Frage nicht mitbestimmend sein. Hätte man es bei der Gesetzgebung von 1860 belassen, dann würden die heutigen Anträge nicht gekommen sein. Ebenso sei das Dispensverbot für jene Geistlichen zu beseitigen, die an Jesuitenschulen erzogen. Er schließe mit dem Gedanken, daß die Orden kommen würden und müßten, möge die heutige Verhandlung einen Ausgang nehmen, welchen sie wolle, seine Partei werde niemals nachgeben. An die Regierung möchte er aber zum Schluß die Frage richten, ob die gegenwärtige Zeit geeignet sei, Tausende von Katholiken mit Bitterniß zu erfüllen.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noff hebt einleitend hervor, der Berichterstatter habe an die Regierung die Erklärung gerichtet, dieselbe trage die volle Verantwortung, wenn aus den Beratungen dieses Hauses ein Resultat hervorgehe, wie es seinen, Wacker's, Wünschen nicht entspräche. Er habe beigefügt, und hier könne er dem Berichterstatter beipflichten, wenn die Regierung von der Gerechtigkeit der Sache überzeugt sei, so habe sie auch den Einfluß, der notwendig ist, um diesen Anträgen zur Durchführung zu verhelfen. Die Regierung sei aber nun von der Richtigkeit aller gestellten Anträge nicht überzeugt, sondern nur von der Richtigkeit des einen Antrags, die Regierung könne also nicht gegen ihre Ueberzeugung sich bemühen, den übrigen Anträgen zum Siege zu verhelfen. Auf die früheren historischen Verhältnisse, die hier auch zur Sprache gebracht, wolle er nicht eingehen, so sehr er aber auch von der Macht der Volksvertretung überzeugt sei, eines könne man nicht, die Geschichte zurück zu revidieren.

Ein Versprechen von Seiten eines Fürsten, das nicht gehalten, sei ihm nicht bekannt; er müsse aber Verwahrung einlegen, daß je ein Versprechen erfolgt, das in den konstitutionellen Grenzen der Macht, die ein Fürst habe, nicht auf das Strikteste eingehalten worden sei. Die Sache selbst scheine ihm einfach zu liegen, die Anträge wollten eine Bestimmung des bestehenden Gesetzes beseitigen, die die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung für die Orden ausspreche. Da könne er nur sagen, daß diese Bestimmung weiter gehe, als die Bestimmungen in irgend einem deutschen Staate, wie ja auch im Bericht selbst ausgeführt. Die Regierung sei nicht in der Lage, solche Veruche in einem paritätischen Staate anzustellen. Die Tendenz des Antrags gehe nach dem Bericht dahin, auch Männerorden in Baden wirken zu lassen. Der Antrag verlange aber generelle und unbedingte Freiheit. In der Begründung des Gesetzes von 1860 habe die Regierung erklärt, es solle bezüglich der Orden keine größere Beschränkung auferlegt werden, als bisher bestanden. In dem I. Konf.-Ed. aber habe die Regierung schon das Recht gehabt, klösterliche Institute zuzulassen oder nicht zuzulassen.

Staatsminister Stabel habe damals in der Ersten Kammer ausgeführt, das Vereinsgesetz handle nur von solchen Vereinen, die einzelne Lebenszwecke verfolgen, während Klöster das ganze Leben mit allen seinen Zwecken, die ganze Freiheit und Thätigkeit in Anspruch nehmen. Daher sei auch die Behauptung unrichtig, das 60r Gesetz bilde hinsichtlich der Orden eine ungünstige Ausnahme vom allgemeinen Vereinsgesetz.

Er könne nur früher Gesagtes wiederholen, daß rechtlich kein Orden ausgeschlossen, nur heiße es nicht, dieselben müßten zugelassen werden, denn es sei Sache einer gewissenhaften Erwägung der Regierung, ob und welche Orden zugelassen seien. Das Nichtzulassen sei also auch in den Grenzen des Möglichen gegeben. Das thatsächliche Verhältnisse liege also so: Orden können wohl zugelassen werden, doch müssen sie es nicht. Nun habe die Regierung aber von dem § 11 Gebrauch gemacht, denn es seien von der Regierung weibliche Orden zugelassen und wirkten in Baden auf den verschiedenen Gebieten, und zwar nicht allein auf dem der Krankenpflege, sondern auch auf anderen segensreichen Gebieten, wie in Haushaltungsschulen, Rettungsanstalten, Kleinkinderbewahranstalten u. a. m. Im Jahr 1888 schon sei die Regierung aber auch bestrebt gewesen, Mitglieder von Männerorden in Baden wirken zu lassen. Damals habe es sich um Ausnahme in der Seelsorge gehandelt und die Regierung habe sich gesagt, daß sie nicht Geistliche ausschließen dürfe, die einem nicht recipirten Orden angehören. Von einer Abneigung gegen das Ordenswesen könne also nicht gesprochen werden. Hätte man diese Abneigung gehabt, so hätte man der Aufhebung des Gesetzes von 1872 nicht zustimmen können.

Was den Zusatz des Abg. Rüdts betreffe, so würde derselbe in der Praxis zu den größten Streitigkeiten führen. So würden die Kapuzinerorden, die ihrem General unterstehen, von der Niederlassung ausgeschlossen werden können, denn auf diese würde der § 6 des Vereinsrechts von 1867 zur Anwendung kommen. Er sei aber auch überzeugt, daß eine Majorität in der Kommission für diesen Antrag, wie er vorliege, gar nicht vorhanden. Auch der § 4 des Vereinsgesetzes würde zu den größten Schwierigkeiten und Streitigkeiten führen, deshalb habe der Berichterstatter auch ausgeführt, daß die Centrumsmitglieder dem Antrage des Abg. Rüdts in dem Sinne zustimmten, daß das Vereinsgesetz in so weit auf die Orden zur Anwen-

...ung komme, als sie als Vereine im Sinne des Gesetzes angesehen und behandelt werden könnten.

Er glaube aber auch nicht, daß eine solche unbedingte Freigabe, wie sie der Antrag fordere, nicht erfolgen könne, wie sie bis jetzt auch nirgends erfolgt sei. Das wolle man sich doch lieber erst einmal vormachen lassen. Was die Vorbildung der Geistlichen betreffe, so müsse im allgemeinen an dem dreijährigen Studium festgehalten werden. Es seien aber auch bei diesem Gesetz Ausnahmen möglich und er könne versichern, daß bis jetzt noch kein Dispensgesuch abschlägig beschieden worden sei. Eine zweite Bestimmung sei die, daß die geistlichen Voraussetzungen für die Ausübung kirchlicher Funktionen auch für die bloße Ausübung der Mission notwendig sei. Von den Vorschriften, die den Geistlichen des Landes treffen, könne man die auswärtigen Missionäre nicht schlechthin befreien. Aber auch hier seien Ausnahmen möglich, denn das Gesetz von 1880 sage in seiner Vollzugsbestimmung: Vorübergehend kann die Ausnahme von auswärtigen Geistlichen gestattet werden, ohne daß die Voraussetzungen des Gesetzes über die Vorbildung vorliegen. Bei vorübergehender Verwendung genügt auch eine einfache Anzeige, gegen welche kein Einspruch erfolgt. Der dritte Punkt sei von keiner großen Bedeutung, doch könne die Regierung denselben nicht aufgeben, da es nicht angängig, eine Reihe von Kirchenämtern in Bezug auf die Befugnis von den Bestimmungen des Gesetzes auszunehmen, wie auch dieser Punkt in Württemberg in gleicher Weise geregelt sei, auch in Oesterreich bezüglich des Generalvikars. Doch herrsche in dieser Frage ein ganz freies Benehmen mit dem Herrn Erzbischof.

Der zweite Antrag sei ihm sympathisch. Das Gesetz vom 2. April 1872, da es gar keine Ausnahmen gestatte und nur Gefängnisstrafe androhe, sei schwer durchführbar. Man könne mit dem Wegfall des Gesetzes gewiß einen Versuch machen und werde dann auch sehen, wie die Ordensleute im Lande wirken. Gesetze das in einer Weise, daß eine Beunruhigung und konfessionelle Schwierigkeiten nicht entstehen, so sei das zu gleicher Zeit ein gutes Mittel, Abneigung und Vorurtheile, die hinsichtlich der Ordenshätigkeit, wie der Berichterstatter zugebe, vielfach bestehen, zu beseitigen. Das scheine ihm der richtige Schritt zu sein, der gethan werden könne. Damit glaube er auch näher beantwortet zu haben, was Abg. v. Vulg gefragt, daß die Regierung nämlich ihre Entscheidung abhängig mache von den bestehenden Verhältnissen. Die konfessionellen Verhältnisse im Lande seien aber nicht so befriedigend, als es zu wünschen. Die Gegensätze hätten eine gewisse Schärfe erreicht, die als sehr mißlich empfunden werde, wobei er dahin gestellt sein lasse, woher die Verschärfung komme. In solchem Moment einen weiteren Schritt zu thun, der rechtlich möglich, empfehle sich nicht, wenn zugleich nicht gehofft werden dürfe, daß dadurch ein friedlicher Zustand herbeigeführt werden könne. Er

sage also nochmals, mache man den Versuch, wie die Ausnahme in der Seelsorge, wie die Missionen durch Ordensleute wirken. Dem Berichterstatter könne er dabei erhaltenden Kräfte für das öffentliche Wohl zusammenarbeiten. In dieser Beziehung bestehe keine Meinungsverschiedenheit und wenn die Regierung in Gemeinschaft mit den kirchlichen Organen für Kultur und Sittung wirken könne, so werde sie sehr erfreut sein.

Abg. Fieser glaubt dem Abg. Wader gegenüber bemerken zu sollen, wenn eine Voraussetzung desselben zuträfe, er auch für die Anträge stimmen würde, doch sei der Standpunkt dieses Abgeordneten das Produkt seiner Weltanschauung, wie sie bei einem Manne seiner Qualität ganz naturgemäß sein müsse. Das Gegentheil würde er gar nicht begreifen. Auf Grund seiner, Fieser's, Weltanschauung, kraft seiner Ueberzeugung werde er aus den gleichen Gründen des Rechts, der Freiheit und der Toleranz verweigern, was die Anträge forderten. Wenn Abg. Wader die Toleranz, die er heute gepredigt, anderswo vortragen würde, so würde er mit dem Jüder in Konflikt kommen; die wahre dogmatische Toleranz des Papstthums sei niedergelegt in der Bulle in coena domini, die 1891 noch bekräftigt und welche im Namen des Friedens Kalvinisten, Protestanten, kurz alle Keher im Namen Gottes exkommunizirte und verfluchte. Das sei die Toleranz der Unverfälschtheit Allem gegenüber, was nicht katholisch. Klar sei wiederholt ausgesprochen, daß Deutschland als eine Provinz der Propaganda betrachtet werde, und Baden als nächstes Versuchsfeld. Es werde ein ewiger Stolz des babilonischen Volkes sein, daß es diesen Versuch nicht siegreich widerstand, ein solches Versuchsfeld zu bilden. Die Missionen würden, da ja eine Mehrheit vorhanden, kommen und mit ihnen werde der Geist der Verhegungsucht seinen Einzug in Baden halten. Die Zulassung der Missionen sei die Unterwerfung des Staates unter die Kirche. Die Ordenswürden nachfolgen und der Kampf gegen die Schule beginnen, gegen die Ehegesetzgebung, kurz gegen alle Errungenschaften der modernen Zeit. Gehe es doch schon heute Leute, die die Mißthaten für Konklabinate erklären! Oder werde, wenn der katholische Theil einer solchen Ehe im Sterben liege, demselben nicht das Gewissen schwer gemacht, werde nicht alles versucht, die Kinder der katholischen Kirche zurückzuführen? Man brauche nur einen Blick auf Ungarn werfen, um zu sehen, zu welcher Toleranz man unter der katholischen Kirche gelange. Die Civilehe werde von den Eiferern nicht anerkannt, nicht einmal vom Standpunkt eines staatsrechtlichen Vertrags aus. Das sei die wahre Toleranz der katholischen Kirche. Gegen Männerorden, die sich der Krankenpflege widmen, habe er nichts einzuwenden, wie er auch die segensreiche Wirkung der weiblichen Orden voll anerkenne. **Redner verliest sodann die Titel einer Reihe von**

Bischof approbirter Schriften, zitiert deren Inhalt und spricht seine Verwunderung aus, wie man bei solcher Ordensliteratur noch von „Kulturaufgaben“ der Orden sprechen könne. In denselben würden Rezepte angegeben zur Beseitigung „schlechter Zeitungen“, in anderen zur Bekehrung der Protestanten, in einer weiteren Schrift werde dargelegt, wie man durch Anrufung des heiligen Josef vom Militär, der Cholera, ja einmal sogar von einem protestantischen Fabrikanten in einem katholischen Ort befreit worden sei. An die Kultur, die bei der freien Bahn der Orden kommen würde, wage er gar nicht zu denken. Er begreife auch die Sehnsucht der Herren, die Ausbildung der Geistlichen in Innsbruck suchen zu dürfen. Wenn er heute auf alle diese Details näher eingegangen, so habe er sich dem Lande gegenüber für verpflichtet gehalten, in dem auch die verschwommene Meinung vorherrsche, man müsse mit den „Resten des Kulturkampfes“ aufräumen. Er erkläre sich also gegen die Einführung der Orden, gegen die der Missionen, um zu verhindern, daß der Geist der Kulturfeindschaft und Vaterlandslosigkeit groß gezogen werde. Das Verhältnis der Kurie zu Frankreich zeige den Geist, der dann auch bei uns einziehen werde. Er wolle aber auch, wenn er gegen die Anträge stimme, nicht zur Verschärfung der Parteien beitragen.

Abg. Rüdiger erklärt, soweit es seine Person anbelange, ein Gegner der Klöster zu sein und aller Bestrebungen, die damit zusammen hängen, wie denn seine Stellung zu den religiösen Fragen durch die Weltanschauung der Freidenker, der Monothisten bedingt werde. Die Klöster widerspreche der Vernunft, der Natur und der echten Humanität, der Begriff der Selbstbestimmung des Menschen wie der Nationen werde beugelt unter dem Leichnamsgeschick, wie er sich in den Klöstern kundthue. Redner erinnert an die Kritik Rottet's über das Mönchthum, die er vollkommen theile. Doch glaube er, daß diese Institutionen nicht durch Gewalt und Ausnahmegesetze aus der Welt geschafft werden könnten, sondern sich nur beseitigen ließen durch Aufklärung, durch den Fortschritt der Zeit. Durch eine gewaltsame Unterdrückung würden diese Bestrebungen höchstens gefördert, wie dies aus dem Kulturkampf ersichtlich. Wenn er deshalb für die Anträge stimme, so stehe er auch auf dem Standpunkt seiner Partei und er habe die Zustimmung seiner Genossen wie der Presorgane derselben, wenn er den Standpunkt vertrete, daß kirchliche Angelegenheiten Privatangelegenheiten seien, die jede Religionsgenossenschaft selbst zu ordnen habe. Die Zusatzanträge, die er gestellt, enthielten Forderungen der Gerechtigkeit, auf die er nicht verzichten könne. Mit dieser seiner Stellung stehe er auf dem sozialdemokratischen Parteiprogramm, dessen Grundgedanke gleiches Recht für Alle sei.

Es wird hierauf die Sitzung nach halb 3 Uhr abgebrochen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garter in Karlsruhe.

Mittheilung des Groß. Statistischen Bureau's.
Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Stroh und Heu für Mai 1894.

Orte.	100 Kilogramm		
	Hafer	Stroh (Stoppel)	Heu
Konstanz	14.50	5.30	6.80
Ueberlingen	14.50	5.30	6.80
Stöckach	14.50	5.30	6.80
Radolfzell	14.40	5.20	6.70
Billingen	14.20	5.10	6.60
Bonnendorf	14.20	5.10	6.60
Müllheim	15.50	5.50	7.00
Breisach	15.50	5.50	7.00
Freiburg	15.50	5.50	7.00
Böfingen	16.44	5.90	7.40
Emmenberg	16.44	5.90	7.40
Stettenheim	16.44	5.90	7.40
Offenburg	16.44	5.90	7.40
Bruchsal	14.19	5.10	6.60
Mannheim	14.19	5.10	6.60
Rosbach	13.80	4.90	6.40
Wertheim	13.90	5.00	6.50

2. Monatliche Durchschnitte der höchsten Tagespreise (ohne Aufschlag).

Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 betr. die Naturalleistung für die demofinanzielle Macht im Frieden.)

Orte.	1893	1894
Konstanz	14.15	14.50
Ueberlingen	14.15	14.50
Stöckach	14.15	14.50
Radolfzell	14.15	14.50
Billingen	14.15	14.50
Bonnendorf	14.15	14.50
Müllheim	14.15	14.50
Breisach	14.15	14.50
Freiburg	14.15	14.50
Böfingen	14.15	14.50
Emmenberg	14.15	14.50
Stettenheim	14.15	14.50
Offenburg	14.15	14.50
Bruchsal	14.15	14.50
Mannheim	14.15	14.50
Rosbach	14.15	14.50
Wertheim	14.15	14.50

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anstellungen.
R. 71. Nr. 5323. Rosbach. Die Ehefrau des Spenglermeisters Ferdinand Breitenbach, Johanna, geborne Specht, zur Zeit in Wödingen bei Heilbronn, vertreten durch Rechtsanwalt Wittmer in Rosbach, klagt gegen ihren genannten, zur Zeit an unbekanntem Orten in Amerika abwesenden Ehemann, mit dem Antrag, die zwischen den Streittheilen am 18. August 1880 in Wingen-

Mittlere Marktpreise der Woche vom 3. bis 10. Juni 1894. (Mittheilung vom Groß. Statistischen Bureau.)

Orte.	100 Kilogramm		Orte.	100 Kilogramm	
	Stroh	Heu		Stroh	Heu
Konstanz	14.50	5.30	Konstanz	14.50	5.30
Ueberlingen	14.50	5.30	Ueberlingen	14.50	5.30
Stöckach	14.50	5.30	Stöckach	14.50	5.30
Radolfzell	14.40	5.20	Radolfzell	14.40	5.20
Billingen	14.20	5.10	Billingen	14.20	5.10
Bonnendorf	14.20	5.10	Bonnendorf	14.20	5.10
Müllheim	15.50	5.50	Müllheim	15.50	5.50
Breisach	15.50	5.50	Breisach	15.50	5.50
Freiburg	15.50	5.50	Freiburg	15.50	5.50
Böfingen	16.44	5.90	Böfingen	16.44	5.90
Emmenberg	16.44	5.90	Emmenberg	16.44	5.90
Stettenheim	16.44	5.90	Stettenheim	16.44	5.90
Offenburg	16.44	5.90	Offenburg	16.44	5.90
Bruchsal	14.19	5.10	Bruchsal	14.19	5.10
Mannheim	14.19	5.10	Mannheim	14.19	5.10
Rosbach	13.80	4.90	Rosbach	13.80	4.90
Wertheim	13.90	5.00	Wertheim	13.90	5.00

hofen geschlossene Ehe wegen dreijähriger Unfähigkeit des Ehemannes für geschieden zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor Groß. Landgericht Rosbach, Zivilkammer 11, auf Samstag den 22. September 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Rosbach, den 13. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Emel.

Konkursverfahren.
R. 60. Nr. 32739. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Julius Döhnhaus ist zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß Termin bestimmt auf Samstag den 7. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht 11 hier.
Mannheim, den 12. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts: Stalf.

R. 68. Nr. 33172. Mannheim. Ueber das Vermögen des Metzgers und Births Conrad Leib in Mannheim ist heute Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.
Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Friedrich Bühler D. 2. 11 hier.
Konkursforderungen sind bis zum 5. Juli 1894 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle Diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum genannten Termine entweder schriftlich einzureichen oder der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Beifügung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben.
Zugleich ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 11. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte Abth. 1 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr, Anzeige zu machen.
Mannheim, den 13. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galn.

R. 62. Nr. 11277. Baden. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Besitzers des Hotels „National“ in Baden, Karl Biegler, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 20. Juni 1894, Vormittags 9 Uhr, auf das Geschäftszimmer des Groß. Dekanatsrichters Mallebrein dahier bestimmt.
Baden, den 14. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Luz.

R. 61. Nr. 9853. Offenburg. Das Konkursverfahren über das Vermögen

des Landwirths Mathias Schiml von Eggersweier wurde wegen Mangels an Konkursmasse gemäß § 190 R.D. eingestellt.
Offenburg, den 8. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: C. Beller.

R. 68. Nr. 4177. St. Blasien. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Peter Bodfalter jun., Landwirths von Windberghof, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins heute aufgehoben.
St. Blasien, den 12. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Gutmann.

Vermögensabsonderung.
R. 65. Nr. 27486. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Joseph Keif Söhne in Rupploch hat das Gr. Amtsgericht Heidelberg unterm 12. ds. M. auf Antrag der Ehefrau des Gemeinschuldners, Joseph Keif, Sophie, geb. Elzer in Rupploch, die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten ausgesprochen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Heidelberg, den 14. Juni 1894.
Der Gerichtsschreiber: Herrel.